

Exklusives Angebot für Mitglieder von Bildung Thurgau.

Die CAP Privat- und Verkehrsrechtsschutz-Versicherung nimmt Ihnen Ihre Sorgen ab.

Ein Rechtsfall ist teuer, das Honorar eines Rechtsanwalts beträgt durchschnittlich CHF 300.–/Stunde. Da weitere Kosten wie Gerichtskosten, Entschädigungen, Strafkautionen und Expertisen dazukommen können, lohnt sich die Absicherung. Dank dem Privat- und Verkehrsrechtsschutz für die Mitglieder von Bildung Thurgau haben Sie ausgewiesene Spezialisten an Ihrer Seite.

Die folgenden Kosten und Umtriebe können Sie der CAP überlassen:

- Anwaltshonorare
- Gerichts- und Untersuchungskosten
- Kosten für Expertisen
- Prozessentschädigungen
- Strafkautionen
- Mediationskosten

3 gute Gründe dafür, die CAP Privat- und Verkehrsrechtsschutz abzuschliessen:



1 Äusserst günstige Prämie

2 Geldleistung bis CHF 300 000.– pro Schadenfall

3 Weltweite Deckung



Rechtsschutz
Protection juridique
Protezione giuridica

BILDUNG TG

Ich habe die Allgemeinen Bedingungen (07.2013) gelesen, bin ordentliches Mitglied von Bildung Thurgau und schliesse den Privat- und Verkehrsrechtsschutz ab:

Einzelperson – CHF 140.–/Jahr

Gemeinsamer Haushalt – CHF 260.–/Jahr

Vertragsdauer: 1 Jahr, mit jährlicher, stillschweigender Erneuerung, wenn nicht 3 Monate vor Verfall gekündigt wird

Zahlbar: Jährlich im Voraus Hauptverfall 1. Januar

Gültig ab: _____ (jeweils auf den 1. des Folgemonats nach Posteingang bei der Generalagentur Erich Marte)

Name/Vorname: _____

Adresse/PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobile: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie uns den Talon per Post oder E-Mail.

Allianz Suisse, Generalagentur Erich Marte, O. Gregus, Zürcherstrasse 83, 8500 Frauenfeld
Tel. 058 357 24 04, Fax 058 357 24 25, E-Mail oliver.gregus@allianz.ch

Ihre Daten werden absolut vertraulich behandelt. Bei der Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten beachten wir die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Wir behalten uns aber vor, Ihre Daten im Zusammenhang mit Produkteoptimierungen und für interne Marketingzwecke zu bearbeiten. Sie haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Privat- und Verkehrsrechtsschutz für die Mitglieder von Bildung Thurgau

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 07.2013)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Variante Einzel

Versichert ist das für diese Variante angemeldete Mitglied von Bildung Thurgau als Privatperson im ausserberuflichen Bereich sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.

Variante Haushalt

- a) Versichert ist das für diese Variante angemeldete Mitglied von Bildung Thurgau als Privatperson im ausserberuflichen Bereich sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges;
- b) Alle mit dem angemeldeten Mitglied im selben Haushalt wohnenden Personen als Privatpersonen im ausserberuflichen Bereich, als Angestellte im beruflichen Bereich sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen** für Sach-, Körper- und unmittelbar daraus resultierende Vermögensschäden, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen (*patientenrechtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich gemäss Ziff. 2f) versichert*)
- b) **Geltendmachung von Ansprüchen** aus dem **Opferhilfegesetz**
- c) **Straf- und Administrativverteidigung** bei Verfahren wegen **Fahrlässigkeitsdelikten**
- d) **Straf- und Administrativverteidigung** bei Verfahren wegen **Vorsatzdelikten**. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (*ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund*)
- e) Streitigkeiten mit **Privat- oder Sozialversicherungen**, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen
- f) Streitigkeiten mit **Medizinalpersonen und -institutionen** als Patient infolge Diagnose-, Behandlungsfehler sowie Verletzung der Aufklärungspflicht
- g) Streitigkeiten aus **anderen Verträgen** mit Betrieben und freiberuflich Tätigen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf abgeschlossen hat
- h) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem **Arbeitgeber** (*ausgeschlossen ist diese Deckung für das Mitglied*)
- i) Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem **Vermieter**
- j) **Nachbarrechtliche** Streitigkeiten, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen (z.B. Immissionen, Emissionen, Grenzabstände, Pflanzen oder Notwegrecht)
- k) **Rechtsberatung im Familien- und Erbrecht** durch den eigenen Rechtsdienst der CAP, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist
- l) Telefonische **Rechtsauskunft**, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist

Die Versicherung gilt sowohl im Verkehrs- als auch im Nicht-Verkehrsbereich.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- b) Geldleistungen bis maximal **CHF 300'000.00** pro Rechtsfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden

- Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der EU/EFTA sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 60'000.00** pro Rechtsfall begrenzt.
 - d) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind nur bis zu einem Streitwert von CHF 100'000.— versichert. Liegt der Streitwert über diesem Betrag, werden die Kosten im Verhältnis von CHF 100'000.— zum Gesamtstreitwert übernommen.
 - e) Bei grober Fahrlässigkeit sowie insbesondere bei Fahren in angetrunkenem Zustand behält sich die CAP eine Kürzung ihrer Leistung von 30% vor.
 - f) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
 - g) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Für die in Ziff. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2a)-d) gilt die Versicherung weltweit;
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2e)-i) gilt die Versicherung für die EU/EFTA;
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2j) gilt die Versicherung für die Schweiz/FL.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Vertragsabschluss bestanden oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.

5. Abwicklung eines Rechtsfalles – Anwaltswahl

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen (**CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch**) und den Hergang des Rechtsfalls möglichst genau schildern.
Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.
- b) Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.
Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.
- d) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- e) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Ziff. 2 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Rechtsfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Bei Geschwindigkeitsübertretungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- d) Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen.
- e) Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweisentzuges, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden.
- f) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.

- g) Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Gesellschafter oder mit einem Verwaltungsratsmandat stehen.
- h) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- i) Reine Inkassostreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- k) Streitigkeiten mit Nachbarn, gegen welche vor Versicherungsbeginn bereits einmal ein nachbarrechtliches Verfahren geführt oder ein streiterischer Schriftwechsel über nachbarschaftliche Belange geführt wurde.
- l) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung sowie dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien.
- m) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- n) Streitigkeiten und Verfahren mit Privat- oder Sozialversicherungen betreffend körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, die schon vor Abschluss der vorliegenden Rechtsschutz-Versicherung bestanden haben.
- o) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- p) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- q) Rechtsereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- r) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- s) Wenn der Versicherte gegen Bildung Thurgau, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.